

COMMERZBANK

Die Bank an Ihrer Seite



Sonderbedingungen

für finanzielle Differenzgeschäfte
mit der Commerzbank AG

Inhalt

03 Sonderbedingungen für finanzielle Differenzgeschäfte mit der Commerzbank AG

- 05 1. Verpflichtungen aus einem Contract for Difference (CFD)
- 05 2. Handelsplattform / Konten zur Abwicklung der CFD-Geschäfte
- 06 3. Handel
- 06 4. Kunden
- 06 5. Kapital
- 07 6. Tagesendbuchung
- 07 7. Sicherheiten – Vereinbarung eines Pfandrechts für die Bank
- 08 8. Margin Call
- 08 9. Höhe der Marginanforderung
- 08 10. Erhöhung der Margin-Parameter
- 08 11. Overnight Margin
- 09 12. Zwangsglattstellung
- 09 13. Basiswerte
- 10 14. Handels- und Geschäftszeiten
- 10 15. Kursstellung
- 11 16. Aufträge in der Handelsplattform
- 12 17. Positionseröffnung, -schließung und -bewertung
- 14 18. Zwangsschließung
- 14 19. Störung des Betriebs
- 14 20. Anwendbares Recht

15 Anhang 1

Vereinbarung über ein vertragliches Aufhebungsrecht (Mistrade Regeln)

16 Anhang 2

Ordertypen

18 Anhang 3

Kontraktspezifikationen

Sonderbedingungen für finanzielle Differenzgeschäfte mit der Commerzbank AG

Diese Sonderbedingungen gelten für den Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (Contract for Difference, „CFD“) zwischen den Kunden der Commerzbank AG („Kunde“) und der Commerzbank AG („Bank“) über die von der Commerzbank AG betriebene Handelsplattform.

Diese Sonderbedingungen werden durch folgende Anhänge ergänzt:

Anhang 1: Vereinbarung über ein vertragliches Aufhebungsrecht (Mistrade Regeln)

Anhang 2: Ordertypen

Anhang 3: Kontraktspezifikationen

1. Verpflichtungen aus einem Contract for Difference (CFD)

- 1.1. Ein CFD (im Nachfolgenden auch „Kontrakt“ genannt) ist ein finanzielles Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Kontraktkurses des zugrunde liegenden Basiswerts. Durch den Abschluss verpflichtet sich jede Partei (Kunde und Bank), der jeweils anderen Partei die Differenz zu zahlen, die sich aus der Kursentwicklung des vereinbarten Basiswerts zugunsten der anderen Partei ergibt. Zu zahlen ist die Differenz zwischen dem Kontraktwert bei Abschluss des CFD (Positionseröffnung) und dem Kontraktwert bei Aufhebung des CFD-Geschäfts (Positionsschließung). Basiswerte können die im Anhang „Kontraktspezifikationen“ genannten Finanzinstrumente und Indizes sein; die Bank kann jederzeit einzelne Basiswerte ausschließen oder neu zulassen.
- 1.2. Die effektive Lieferung des Basiswerts sowie die Ausübung etwaiger mit der Innehabung des Basiswerts verbundener Rechte sind ausgeschlossen.
- 1.3. Eine CFD-Position wird durch Kauf- oder Verkaufsauftrag des Kunden über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten und Annahme durch die Bank eröffnet („CFD-Position“) und durch den Abschluss eines entgegengesetzten Kontrakts ganz oder teilweise geschlossen („CFD-Handel“). Mehrere CFD-Positionen unter einem Basiswert bilden eine CFD-Gesamtposition.
- 1.4. Es können zwei Arten von CFDs vereinbart werden:
 - 1.4.1. Der Kunde kauft einen CFD: In diesem Fall erhält er eine Zahlung, wenn der Basiswert bis zur Positionsschließung steigt und er muss eine Zahlung an die Bank leisten, wenn der Basiswert bis zur Positionsschließung fällt.

- 1.4.2. Der Kunde verkauft einen CFD: In diesem Fall erhält er eine Zahlung, wenn der Basiswert bis zur Positionsschließung fällt und er muss eine Zahlung an die Bank leisten, wenn der Basiswert bis zur Positionsschließung steigt.

Die Wertveränderung einer Position wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung (Gewinn oder Verlust) ermittelt. Die Wertveränderung wird in bar ausgeglichen.

- 1.5. Das Handelsvolumen einer CFD-Position ergibt sich aus der Anzahl der Kontrakte bewertet mit dem maßgeblichen Kontraktkurs („Handelsvolumen“). Der Kontraktkurs leitet sich hierbei aus dem Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts ab.
- 1.6. Der Kunde ist verpflichtet, für jede offene CFD-Position Sicherheiten zu stellen, die mögliche Verluste abdecken sollen.
- 1.7. Die Eröffnung einer CFD-Long-Position ist aus Sicht des Käufers wirtschaftlich vergleichbar mit dem Kauf der Kontraktmenge auf Kredit. Die Eröffnung einer CFD-Short-Position ist vergleichbar mit dem Leerverkauf der Kontraktmenge.

2. Handelsplattform / Konten zur Abwicklung der CFD-Geschäfte

- 2.1. Die Bank betreibt eine elektronische Handelsplattform („Handelsplattform“).
- 2.2. Die Handelsplattform enthält eine sog. Instrumentenübersicht, die über alle wesentlichen Spezifikationen und technischen Regeln des CFD-Handels informiert und für die Durchführung und Abwicklung des CFD-Handels maßgeblich ist.
- 2.3. Der CFD-Handel wird grundsätzlich über diese Handelsplattform abgewickelt. Der Leistungsumfang der Handelsplattform kann erweitert oder eingeschränkt werden. Änderungen die Kunden betreffen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und zwei Wochen nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.
- 2.4. Alternativ können Aufträge telefonisch erteilt werden. Die Bank wird den Kunden über die Voraussetzungen und Beschränkungen dieser Auftragsart separat unterrichten.

- 2.5. Zum Zwecke der Abwicklung der CFD-Geschäfte richtet die Bank ein CFD-Marginkonto und CFD-GeldKonto für den Kunden ein.
- 2.6. Das CFD-Marginkonto dient nicht dem allgemeinen Zahlungsverkehr, sondern ausschließlich der Abwicklung von CFD-Geschäften mit der Commerzbank. Für CFD-Geschäfte muss der Kunde auf diesem Konto die notwendigen Sicherheiten in Form eines ausreichenden Guthabens (Margin) vorhalten. Alle Zahlungspflichten im Zusammenhang mit den CFD-Geschäften (Differenzzahlungen, Entgelte, Steuern) werden über dieses Konto abgewickelt und einmal täglich in Form einer Tagesendbuchung in das Konto eingestellt. Einzahlungen sind in Bar oder durch Überweisung von einem Konto möglich. Auszahlungen erfolgen bargeldlos durch Überweisung aus der CFD-Handelsplattform heraus ausschließlich auf das CFD-GeldKonto des Kunden. Verfügungen des Kunden durch Dauerauftrag, Terminüberweisung, Scheck- oder Lastschriftziehungen sind ausgeschlossen.
- 2.7. Das CFD-GeldKonto wird in laufender Rechnung (Kontokorrentkonto) geführt, auf dem die Bank eingehende Zahlungen gutschreibt. Das CFD-GeldKonto hat die Funktion, Überträge von und auf das CFD-Marginkonto abzuwickeln. Die Leistungen der Bank für dieses Konto umfassen ferner:
- Kontoführung (nur in Euro)
 - Ein- und Auszahlung in bar
 - Überträge auf andere Konten
 - Kontoauszüge
 - Rechnungsabschluss jeweils zum Ende eines Kalendermonats
 - Daueraufträge, terminierte Zahlungsaufträge, Lastschriftbelastungen und -ziehungen sind nicht möglich. Das Konto nimmt auch nicht am Scheckverkehr teil
 - keine Zahlungskarten, jedoch auf Wunsch InfoCard für Kontoauszüge und Einzahlungen am Einzahlungsautomat.
- 3.2. Der Kunde kann Aufträge zum Abschluss eines Kontrakts für eigene Rechnung zu den von der Bank in die elektronische Handelsplattform („**Handelsplattform**“) eingestellten Konditionen eingeben. Der Kontrakt kommt zustande, wenn die Bank den Auftrag annimmt.

4. Kunden

- 4.1. Zum CFD-Handel nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen sind nur Kunden zugelassen, die die Handelsplattform zum Abschluss von CFD-Geschäften in einer für Privatkunden üblichen Größenordnung, in der für sie üblichen Häufigkeit und unter Inkaufnahme des damit typischerweise verbundenen Marktrisikos nutzen.

Der Zugang zur Handelsplattform kann aus wichtigem Grund gesperrt werden. Ein wichtiger Grund für eine Sperre liegt auch vor, wenn ein hinreichender Verdacht einer zweckwidrigen Nutzung der Handelsplattform besteht.

- 4.2. Unzulässig ist es

- CFD-Geschäfte zu tätigen und dabei (zum Beispiel mit Hilfe von Computerprogrammen ermittelte) Preisabweichungen auszunutzen, um unter Ausschluss des Marktrisikos Gewinne zu generieren (arbitragegetriebene Handelstransaktionen)
- durch Nutzung von nicht von der Bank autorisierter Software Aufträge an die Handelsplattform zu erteilen
- über ein zeitnahe Agieren an dem Referenzmarkt und auf der Handelsplattform entweder selbst oder in Absprache mit Dritten die Preisfindung zu beeinflussen („Marktmanipulation“).

Der Kunde hat den Zugang zur Handelsplattform gegen den Zugriff Dritter zu sichern.

5. Kapital

5.1. Gesamtkapital

Das auf dem CFD-Marginkonto hinterlegte Guthaben (= Guthaben aus der letzten Tagesendbuchung zuzüglich Einzahlungen und abzüglich Auszahlungen, die nach der letzten Tagesendbuchung erfolgt sind), der Saldo der (schwebenden und bereits realisierten) Forderungen und Verpflichtungen aus offenen und geschlossenen CFD-Positionen, sowie die sonstigen von dem Kunden aus dem CFD-Handel geschuldeten Beträge (insbesondere Provisionen) werden untätig fortlaufend in der Handelsplattform ausgewiesen („Gesamtkapital“). Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und Overnightfinanzierungskosten hingegen werden nicht untätig ausgewiesen, sondern fließen mit der Tagesendbuchung in das Gesamtkapital ein.

3. Handel

- 3.1. Die Bank stellt Kurse in die Handelsplattform ein, zu denen sie grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen („Kontraktkurse“). Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung der Bank zum Abschluss von Kontrakten. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform gilt als Aufforderung der Bank an den Kunden zur Abgabe von Angeboten (Anträge im Sinne der §§ 145 BGB) zum Abschluss von Kontrakten nach Maßgabe dieser Ausführungsbedingungen.

5.2. Mindestkapital

Das Gesamtkapital muss jederzeit die Marginanforderung und die gegebenenfalls in dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel bestimmten Mindestsicherheiten übersteigen („Mindestkapital“).

Die Verpflichtung des Kunden zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals besteht jederzeit. So können zum Beispiel Kursbewegungen während der Geschäfts- und Handelszeiten jederzeit ein höheres Mindestkapital erfordern. Im Falle von außerhalb der Geschäftszeiten eingetretenen Kursbewegungen kann die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Mindestkapitals dazu führen, dass das erforderliche Mindestkapital sich im Zeitpunkt der Geschäftseröffnung am folgenden Geschäftstag schlagartig erhöht (Overnight-Risiko).

Dem Kunden obliegt es, seine CFD-Positionen und die Anforderungen an die Höhe des Mindestkapitals stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen und für ein ausreichendes Kapital zu sorgen. Der Kunde darf sich bei der Überwachung seiner CFD-Positionen und der erforderlichen Sicherheit nicht darauf verlassen, rechtzeitig einen Margin Call zu erhalten. Bei der Überwachung seiner CFD-Positionen hat der Kunde insbesondere die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- offene CFD-Positionen
- Volatilität der Märkte
- Overnight-Risiken
- die für die Stellung zusätzlicher Sicherheiten erforderliche Zeit
- etwaige mögliche Erhöhungen der Margin-Parameter.

5.3. Freies Kapital

Das „Freie Kapital“ ist die Differenz zwischen dem Gesamtkapital und der Marginanforderung und steht dem Kunden zur Eröffnung von CFD-Positionen zur Verfügung.

5.4. Verfügbares Kapital

Der Kunde kann über den Teil des Freien Kapitals verfügen, der mit den hinterlegten Sicherheiten im Rahmen einer Tagesendbuchung (Ziffer 6) verrechnet und nicht nur vorläufig gutgeschrieben ist.

6. Tagesendbuchung

- 6.1. Die für den Geschäftstag in der Handelsplattform ausgewiesenen Veränderungen im Gesamtkapital werden nach Geschäftsschluss mit der hinterlegten Sicherheit verrechnet („Tagesendbuchung“). Mit der Tagesendbuchung erfolgt die Verrechnung
 - a) des Saldos der realisierten Gewinne und Verluste aus geschlossenen CFD-Positionen („Saldo geschlossener CFD-Positionen“)

- b) des Saldos der unrealisierten Gewinne und Verluste aus offenen CFD-Positionen („Saldo offener CFD-Positionen“)
- c) von Overnight-Finanzierungskosten, Provisionen, Gebühren, Steuern, Ausgleichszahlungen für Dividenden und sonstigen Kosten, die gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel geschuldet sind.

- 6.2. Über den gutgeschriebenen Betrag aus geschlossenen CFD-Positionen kann der Kunde nach Maßgabe der Ziffer 5 (Verfügbares Kapital) verfügen. Der Saldo offener CFD-Positionen wird nur vorläufig gutgeschrieben bzw. belastet. Über nur vorläufig gutgeschriebene Beträge kann der Kunde nicht frei verfügen.

Die Abrechnung erfolgt auf der Handelsplattform und ist vom Kunden laufend mindestens aber handelständig zu prüfen. Einwände müssen unverzüglich, spätestens mit einer Frist von 6 Wochen gemeldet werden. Das Untlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

Anfallende Steuern werden von der Commerzbank einbehalten. Ein Ausweis der fälligen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

7. Sicherheiten – Vereinbarung eines Pfandrechts für die Bank

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, für offene CFD-Positionen eine Sicherheit zu stellen („Sicherheit“). Die gestellte Sicherheit kann erst dann als Sicherheit für CFD-Positionen verwendet werden, wenn sie in der Handelsplattform ausgewiesen ist.

Der Kunde und die Bank sind sich – in Ergänzung zu Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – darüber einig dass die Bank ein Pfandrecht an den Guthaben auf dem CFD-Marginkonto und allen Ansprüche des Kunden erwirbt, die dem Kunden gegen die Bank aus CFD-Geschäften zustehen oder zukünftig zustehen werden.

Die Sicherheit dient insbesondere der Sicherstellung der Erfüllung schwebender Verpflichtungen des Kunden aus offenen CFD-Positionen. Die gegenseitigen Ansprüche der Commerzbank und des Kunden aus dem CFD-Handel werden mit der Sicherheit verrechnet.

- 7.2. Während der Handelszeiten werden für jede offene CFD-Position die Höhe der vom Kunden erforderlichen und damit zu stellenden Sicherheiten („Marginanforderung“) berechnet.

Ein Auftrag zur Auszahlung bzw. Freigabe von gestellten Sicherheiten wird in der Handelsplattform aufgegeben.

8. Margin Call

Das Gesamtkapital muss jederzeit das Mindestkapital übersteigen. Der Kunde wird grundsätzlich durch eine Mitteilung in der Handelsplattform auf die drohende Unterschreitung des Mindestkapitals hingewiesen („Margin Call“).

Ein Margin Call 1 wird ausgelöst, wenn die Marginanforderung 80 % des Gesamtkapitals beträgt. Wird die Marginanforderung nur noch durch 90 % des Gesamtkapitals gedeckt, wird ein Margin Call 2 ausgelöst.

Eine Verpflichtung zur Versendung eines Margin Call besteht jedoch nicht, zumal insbesondere im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen die rechtzeitige Auslösung des Margin Call nicht gewährleistet werden kann.

9. Höhe der Marginanforderung

Die Höhe der Marginanforderung einer CFD-Position berechnet sich als Produkt aus dem Handelsvolumen einer CFD-Position in Abrechnungswährung und dem Margin-Parameter. Der Margin-Parameter ist ein Prozentsatz, der der Instrumentenübersicht entnommen werden kann („Margin-Parameter“).

Der Kontraktkurs für die fortlaufende Berechnung der Marginanforderung von CFD-Long-Positionen ist der Verkaufskurs (Bid) und für CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask). Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung.

Abweichend hierzu findet bei Positionseröffnung die Berechnung der Marginanforderung von CFD-Long-Positionen auf Basis des Kaufkurses (Ask) und für CFD-Short-Positionen auf Basis des Verkaufskurses (Bid) statt. Der Fremdwährungskurs bei CFD-Long-Positionen ist der Verkaufskurs (Bid) der Basiswährung und bei CFD-Short-Positionen der Kaufkurs (Ask) der Basiswährung.

10. Erhöhung der Margin-Parameter

Die Bank kann die Margin-Parameter nach billigem Ermessen erhöhen, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind, oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn nachfolgend genannte Ereignisse bevorstehen oder bereits erfolgt sind:

- a) Veröffentlichung von Unternehmensnachrichten (z.B. ad-hoc pflichtige Mitteilungen, Übernahmen, Bilanzergebnisse)
- b) Bekanntgabe von Wirtschaftsdaten (z.B. Arbeitsmarktdaten)
- c) Makroökonomische, politische oder gesellschaftliche Ereignisse (z.B. Schuldenschnitte, Krisen)

Der Margin-Parameter kann ebenfalls erhöht werden, wenn unter Berücksichtigung des Marktumfeldes des Basiswerts, insbesondere der Markttiefe und der in den Referenzmärkten quotierten Kurse sowie der Kosten etwaiger Absicherungsgeschäfte eine Anpassung angemessen ist.

Die Erhöhung wird durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und der erhöhte Margin-Parameter in die Instrumentenübersicht eingestellt. Auf im Zeitpunkt der Mitteilung der Änderung offene CFD-Positionen findet der erhöhte Margin-Parameter in den Fällen von vorstehend (Ziffer 10, erster Absatz) sofort Anwendung, und der Kunde hat die gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherheit vorzuhalten. In den Fällen von vorstehend (Ziffer 10, dritter Absatz) findet der erhöhte Margin-Parameter drei Geschäftstage nach Bekanntgabe Anwendung.

11. Overnight-Margin

Zur Begrenzung von Risiken oder im Interesse der Commerzbank kann eine erhöhte Overnight-Margin festgesetzt werden. Insbesondere wenn eine starke Bewegung des Basiswerts über Nacht zu erwarten ist (z.B. aufgrund von angekündigten Nachrichten), dient die Overnight-Margin der Begrenzung von Risiken. Eine Overnight-Margin kann aber auch dann erhoben werden, wenn der Kunde systematisch Overnight-Positionen in einer Weise hält, die sein Marktrisiko begrenzen.

Die Overnight-Margin wird grundsätzlich analog zur Margin berechnet. Bei der Berechnung der Overnight-Margin findet jedoch ein erhöhter Overnight-Margin-Parameter Anwendung. Der Overnight-Margin-Parameter beträgt maximal den dreifachen Wert des Margin-Parameters. Der Kunde hat die erforderliche zusätzliche Sicherheit entweder vorzuhalten oder kurzfristig zu leisten.

Die Overnight-Margin wird frühestens 30 Minuten vor dem Ende der Handelszeit des jeweiligen CFDs wirksam. Die Festsetzung eines Overnight-Margin-Parameters wird wenigstens 30 Minuten vor Inkrafttreten in der Handelsplattform angezeigt.

Zur Geschäftseröffnung des folgenden Geschäftstages endet die Anwendung der Overnight-Margin und die erfolgt wieder auf regulärem Wege.

12. Zwangsglattstellung

12.1. Offene CFD-Positionen können ohne Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise geschlossen werden („Zwangsglattstellung“), wenn

- das Gesamtkapital das Mindestkapital unterschreitet und eine erforderliche Erhöhung der Sicherheiten nicht rechtzeitig eingegangen ist; oder
- eine Unterschreitung des Mindestkapitals droht. Das Risiko einer Unterschreitung ist zumindest dann gegeben, wenn das Mindestkapital über 90% des Gesamtkapitals erreicht oder überschreitet.

12.2. Eine Zwangsglattstellung erfolgt automatisch und wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

12.3. Dabei werden die offenen CFD-Positionen in absteigender Größe (d.h. als erstes diejenige CFD-Position mit der höchsten Marginanforderung, wobei zunächst sämtliche Positionen geschlossen werden, deren Referenzmarkt geöffnet und ausreichend Liquidität im Orderbuch vorhanden ist) jeweils vollständig zwangsglattgestellt, bis das Gesamtkapital das Mindestkapital übersteigt. Die einzelnen CFD-Gesamtpositionen werden jeweils vollständig, d.h. alle CFD-Positionen eines Basiswerts gesamthaft, zwangsglattgestellt. Die Zwangsglattstellung einzelner CFD-Positionen erfolgt nicht. Es werden jeweils so viele CFD-Positionen geschlossen, bis eine Unterschreitung des Mindestkapitals nicht mehr gegeben ist.

Wenn CFD-Positionen nach Ziffer 12 zwangsglattgestellt wurden, können statt Erfüllung nur Forderungen wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der jeweils aktuelle Kontraktkurs. Liegen im Zeitpunkt der Zwangsglattstellung keine Referenzkurse vor (insbesondere weil eine Marktstörung gemäß Ziffer 15.3 vorliegt), so legt die Bank die Höhe der Forderung wegen Nichterfüllung nach billigem Ermessen (§315 BGB) fest.

12.4. Um die Zwangsglattstellung wegen Unterschreitung des Mindestkapitals zu vermeiden, kann es für den Kunden notwendig werden, äußerst kurzfristig die hinterlegten Sicherheiten zu erhöhen oder eine oder mehrere offene CFD-Positionen zu schließen.

Insbesondere bei knapp bemessinem Gesamtkapital im Verhältnis zur Marginanforderung („Margin-Auslastung“) kann im Falle schneller und heftiger Kursbewegungen eine Zwangsglattstellung auch ausgelöst werden, ohne dass für den Kunden vorher Gelegenheit besteht, einen Nachschuss zu leisten oder selbst Positionen zu schließen. Die Zwangsglattstellung bei Unterschreitung oder bei drohender Unterschreitung des erforderlichen Mindestkapitals erfolgt ausschließlich im eigenen Interesse der Bank. Ein Anspruch des Kunden auf Zwangsglattstellung besteht nicht.

Trotz Nichterfüllung der Anforderungen an das Mindestkapital kann zunächst davon abgesehen werden, die offenen Positionen des Kunden glattzustellen. In einem solchen Fall kann, wenn die Voraussetzungen für eine Zwangsglattstellung weiterhin vorliegen, die offene CFD-Position des Kunden zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt zwangsglattgestellt werden, insbesondere dann, wenn sich die Position des Kunden weiter verschlechtert.

13. Basiswerte

Basiswerte können Aktien, Aktienindizes, Index-Futures, Rohstoff-Futures, Edelmetalle, Währungen, Zins-Futures, Volatilitätsindex-Futures sowie sonstige Werte sein, die auf Börsen, multilateralen Handelsplattformen oder von systematischen Internalisieren („Referenzmärkte“) unter Veröffentlichung von Kursen gehandelt werden („Basiswerte“). Die möglichen Basiswerte sind der Instrumentenübersicht in der Handelsplattform zu entnehmen.

Bestimmte Basiswerte (z.B. Futures) haben ein festes Ablaufdatum. Eine Benachrichtigung des Kunden über den bevorstehenden Ablauf ist nicht verpflichtend. Das Ablaufdatum des CFDs und des Basiswerts können voneinander abweichen. Grundsätzlich endet der Handel in einem CFD einen Tag vor dem Ablaufdatum des CFDs („Letzter Handelstag“). Ausnahmen sind der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Sofern der Kunde bis zu dem Ende des letzten Handelstags des CFDs die betreffende Position nicht selbstständig schließt, wird diese zum Geschäftsschluss des Ablaufdatums gemäß Ziffer 18 geschlossen. Ein automatischer Roll-over, d.h. die Schließung und Neueröffnung von Positionen, erfolgt nicht.

Die genauen Spezifikationen eines CFDs ergeben sich aus der Instrumentenübersicht, den Kontraktspezifikationen, die Bestandteil dieser Sonderbedingungen sind, sowie aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für CFD-Geschäfte.

Veränderungen in CFDs durch Kapitalmaßnahmen der Basiswerte können entweder durch eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte Ausgleichszahlung ökonomisch nachgebildet werden oder die CFD-Position kann im Vorfeld der Maßnahme geschlossen werden. Eine Schließung kann ausdrücklich auch dann erfolgen, wenn die Maßnahme keine unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen erwarten lässt.

14. Handels- und Geschäftszeiten

Die „Geschäftszeiten“ der Handelsplattform beginnen an jedem Geschäftstag um 8:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftseröffnung“) und enden um 22:00 Uhr MEZ bzw. MESZ („Geschäftsschluss“). Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörs für den Handel geöffnet ist („Geschäftstag“). Die Geschäftszeiten können nach angemessener Vorankündigung geändert werden.

Die „Handelszeiten“ der jeweiligen CFDs ergeben sich aus der Instrumentenübersicht. Änderungen sowie Feiertage und handelsfreie Zeiten sind vom Kunden selbst zu überwachen.

15. Kursstellung

15.1. Während der Geschäftszeiten stellt die Bank innerhalb der Handelszeiten fortlaufend Kurse in die Handelsplattform ein („Kontraktkurs“), zu denen sie grundsätzlich bereit ist, CFD-Positionen zu eröffnen und zu schließen. Die Einstellung von Kursen in die Handelsplattform begründet keine Verpflichtung der Bank zum Abschluss von Kontrakten.

Die Kursstellung erfolgt in Anlehnung an die auf dem Referenzmarkt quotierten Kurse der Basiswerte bzw. der dort bezeichneten Indizes („Referenzkurse“).

Die Handelswährung der Kontraktkurse können der Instrumentenübersicht entnommen werden. Die Quotierung erfolgt fortlaufend über mehrere Preisstufen („Markttiefe“). Die jeweils aktuelle Markttiefe ist in der Handelsplattform ersichtlich.

Die Kontraktkurse können durch Vornahme von Auf- bzw. Abschlägen auf die Referenzkurse unter Berücksichtigung der Markttiefe gebildet werden. Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge (ausgedrückt als Prozentsatz des Referenzkurses) ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel zu entnehmen.

Die maximale Höhe der Auf- bzw. Abschläge kann neu festgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Kursbewegungen oder Liquiditätsverluste in einem Referenzmarkt erfolgt sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass sie bevorstehen (vergl. Ziffer 10, erster Absatz).

15.2. Eine solche Neufestsetzung darf nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung einer CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen der maximalen Höhe der Auf- bzw. Abschläge und der Volatilität des Referenzkurses nachträglich zum Nachteil der Kunden geändert wird. Eine Neufestsetzung von Auf- bzw. Abschlägen wird durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach dieser Einstellung oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

15.3. Die Bank kann im Falle einer Marktstörung die Kurstellung einschränken oder aussetzen. Marktstörung bedeutet die Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt. Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher öffentlich bekannten Änderung der regulären Handelszeiten des betreffenden Basiswerts beruht. Eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Optionskontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, steht der Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert auf dem maßgeblichen Referenzmarkt gleich. Als Marktstörung gilt auch, wenn die Möglichkeit der Bank, ihr Marktrisiko aus der Positionseröffnung durch Abschluss von Kurssicherungsgeschäften, die hierzu nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank erforderlich sind, abzusichern, nicht mehr gegeben oder erheblich eingeschränkt ist („hedging disruption“), vorausgesetzt, dass die Bank dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung mit einer Frist von mindestens drei Geschäftstagen vorab angekündigt hat. Weiterhin gilt als Marktstörung, wenn sich die Bank zur Absicherung des Marktrisikos aus der Positionseröffnung den Basiswert aufgrund eines Leihgeschäfts von Dritten verschafft hat und das Leihgeschäft von dem Dritten gekündigt oder auf andere Weise beendet wurde, vorausgesetzt, dass dem Kunden die beabsichtigte Zwangsschließung mit einer Frist von mindestens drei Geschäftstagen vorab angekündigt wurde.

15.4. An gesetzlichen Feiertagen an den Referenzmärkten ist die Bank nicht verpflichtet CFD-Kurse zu stellen.

Die Bank kann entscheiden, für einen Basiswert künftig keine Kurse mehr zu stellen. Dies betrifft insbesondere auch Fälle, in denen der zugrundeliegende Basiswert aufgrund eines der in Ziffer 15 genannten Umstände eine wesentliche Veränderung in der Bewertung erfährt oder erwarten lässt.

Die Bank behält sich vor, die Kurstellung zeitweise einzuschränken oder auszusetzen, wenn ein vorübergehender Verlust der Liquidität oder außergewöhnliche Volatilität im Referenzmarkt zu erwarten sind. Dies kann insbesondere bei den in Ziffer 10 genannten Umständen der Fall sein.

16. Aufträge in der Handelsplattform

Grundsätzlich ist die Auftragserteilung, -änderung und -löschung über die elektronische Handelsplattform möglich. Die verfügbaren Auftragstypen finden sich im Anhang Order-typen. Die Kontraktanzahl pro Auftrag ist begrenzt. Die maximalen Auftragsgrößen ergeben sich aus der Instrumenten-übersicht.

16.1. Auftragserteilung, -änderung und -löschung

Die Annahme eines Auftrags des Kunden („Auftrag“) wird durch Anzeige in der Handelsplattform bestätigt. Ein Auftrag ist nur dann angenommen, wenn er in der Handelsplattform angezeigt wird. Gleiches gilt für die Auftragsänderung bzw. -löschung.

Ist dem Kunden der Status eines Auftrags unklar, so ist er verpflichtet, sich per Telefon nach dem Status zu erkundigen. Dies trifft insbesondere zu, wenn die Handelsplattform während der Handelszeit ausfällt oder eine sonstige Fehlfunktion vorliegt.

Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Störungen bei der Übertragung der Daten unverzüglich zu melden.

Im Fall eines Ausfalls oder einer Fehlfunktion der Handelsplattform hat der Kunde die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten per Telefon mit dem Kundenservice in Verbindung zu setzen, um Aufträge per Telefon zu erteilen. Eine solche telefonische vorgenommene Auftragserteilung ist ausschließlich zwecks Schließung offener CFD-Gesamtpositionen (d.h. alle für den jeweiligen Basiswert eröffneten Kontrakte) als Market-Auftrag zulässig und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- eindeutige Identifizierung des Kunden und Angabe der Kontonummer des CFD-Marginkontos sowie
- ausdrücklicher Auftrag zur Schließung einer offenen CFD-Gesamtposition bzw. die Schließung aller Gesamtpositionen,
- die eindeutige Bezeichnung der Kontrakte (z.B. bei CFDs auf Futures zählt dazu insbesondere auch die Angabe der Fälligkeit).

Eine nachträgliche, eigenmächtige Schließung der telefonisch beauftragten Positionsschließung in der Handelsplattform führt zu einer Eröffnung einer neuen CFD-Position.

Aufträge können gelöscht werden, wenn

- a) das Gültigkeitsdatum des Auftrags erreicht ist
- b) das Ablaufdatum des CFDs erreicht ist
- c) es bei einem Basiswert zu einem Besonderen Ereignis (Anhang 3 Ziffer 4.2) kommt
- d) an dem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel in einem Basiswert ganz oder teilweise ausgesetzt wird
- e) der Handel durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird
- f) die Bank für den betreffenden Basiswert keine Kurse mehr stellt
- g) die Bank aus einem sonstigen, von ihr nicht zu vertretenen, Grund nicht in der Lage ist, für den Basiswert Kurse zu stellen.

Eine Löschung wird über die Handelsplattform mitgeteilt.

16.2. Auftragsausführung

Für die Ausführung eines Kaufauftrags ist der Kaufkurs (Ask) und für einen Verkaufsauftrag ist der Verkaufskurs (Bid) relevant.

Der „Ausführungskurs“ ist in jedem Fall der quotierte volumen-gewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, „VWAP“). Dabei wird zunächst die quotierte Menge der ersten Preisstufe der Markttiefe berücksichtigt. Reicht die quotierte Menge der ersten Preisstufe zur Ausführung des Auftrages nicht aus, so werden nacheinander die nächsten Preisstufen der Markttiefe zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen.

Zeitgleich auf einen Kontraktkurs ausführbare Aufträge werden in der Reihenfolge der Auftragspriorisierung ausgeführt. Dazu wird nach Ausführung des ersten Auftrags der Kontraktkurs nach Abzug der ausgeführten Kontraktgröße ermittelt und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge geprüft. Wenn dieser Auftrag ebenfalls ausführbar ist, wird wiederum die ausgeführte Kontraktgröße dieses

Auftrags vom Kontraktkurs abgezogen und basierend darauf die Ausführbarkeit des folgenden Auftrags in der Reihenfolge ermittelt usw. Dies geschieht so lange bis kein Auftrag mehr auf diesen Kontraktkurs ausführbar ist. Wenn ein neuer Kontraktkurs gestellt wird, beginnt dieser Prozess von Neuem.

Aufträge werden nur während der Geschäfts- und Handelszeiten ausgeführt.

Die Ausführung eines Auftrags führt zum Abschluss eines Kontrakts zwischen dem Kunden und der Bank.

Die Ausführung des Auftrags wird durch Einstellung in der Handelsplattform angezeigt.

Bei der Ausführung von Aufträgen sind Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten gemäß dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den CFD-Handel sofort fällig.

16.3. Auftragspriorisierung

Aufträge, die zeitgleich auf einem Kontraktkurs ausführbar werden, werden in der Reihenfolge ihrer Orderpreise ausgeführt, d.h im Falle eines Kaufauftrags wird der Auftrag mit dem höchsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt, im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Auftrag mit dem tiefsten Limit/Stop-Preis zuerst ausgeführt.

Wenn die zeitgleich ausführbaren Aufträge identische Preise haben, werden Aufträge zur Absicherung einer Position („Take Profit“ Auftrag, „Stop Loss“ Auftrag oder „Trailing Stop“ Auftrag) mit Priorität vor Aufträgen zur Eröffnung einer Position (Limit Auftrag oder Stop Auftrag) ausgeführt. Alle weiteren Aufträge, für die aufgrund der vorgängig genannten Regeln keine Auftragspriorisierung vorgenommen werden kann, werden in der Reihenfolge ihres Zeitstempels priorisiert, d. h. der Auftrag mit dem ältesten Zeitstempel wird zuerst ausgeführt.

16.4. Auftragsablehnung

Ein Auftrag zur Eröffnung einer Position kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Ein Auftrag kann darüber hinaus insbesondere abgelehnt werden, wenn

- das freie Kapital im Zeitpunkt der Auftragsausführung kleiner als die Marginanforderung ist
- die Mindestsicherheit unterschritten wird
- die maximale Gesamtpositionsgröße überschritten wird
- bei Market-Aufträgen die Markttiefe nicht ausreicht

Wird ein Auftrag abgelehnt, so wird der Auftrag aus der Handelsplattform gelöscht.

17. Positionseröffnung, -schließung und -bewertung

17.1. Positionseröffnung

Der Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Eröffnung einer CFD-Position. Durch Ausführung eines Auftrags wird eine CFD-Position über eine bestimmte Anzahl von Kontrakten in der jeweiligen Handelswährung des CFDs eröffnet. Werden mehrere CFD-Positionen („CFD-Teilpositionen“) auf einen Basiswert eröffnet, sind diese in der Handelsplattform zu einer CFD-Gesamtposition zusammengefasst („CFD-Gesamtposition“).

Die maximal zulässige Größe einer neu zu eröffnenden CFD-Gesamtposition kann jederzeit geändert werden.

Die Eröffnung einer CFD-Position setzt voraus, dass das freie Kapital größer ist als die Marginanforderung der neu zu eröffnenden Position.

Auf bestimmte Basiswerte kann das Eröffnen von CFD-Short-Positionen ausgeschlossen werden.

Über den Geschäftsschluss hinaus offene CFD-Positionen („Overnight-Positionen“) werden am nächsten Geschäftstag mit dem bei Handelsbeginn gestellten Kontraktkurs fortgeführt; dieser Kontraktkurs kann unter Umständen erheblich vom Schlusskurs des Vortages abweichen („Overnight-Risiko“). Im Zusammenhang mit Overnight-Positionen entstehen Ausgleichszahlungen für Finanzierungskosten („Overnight-Finanzierungskosten“), die nach Maßgabe des Preis- und Leistungsverzeichnisses für den CFD-Handel geschuldet und fällig sind.

17.2. Positionsbewertung

Offene CFD-Positionen werden während der Geschäftszeiten fortlaufend mit den Kontraktkursen bewertet („Bewertungskurs“).

Maßgeblich für die untertägige Bewertung von CFD-Long-Positionen ist der Preisstufe 1 Verkaufskurs (Best Bid) und für CFD-Short-Positionen der Preisstufe 1 Kaufkurs (Best Ask). Bei Positionseröffnung ist die Bewertung der CFD-Position aufgrund unterschiedlicher An- und Verkaufskurse negativ. Der Unterschied der An- und Verkaufskurse kann ggf. eine Marge der Bank enthalten. Die Bewertung der Position kann erst dann positiv werden, wenn eine entsprechende Wertentwicklung diese Kosten übersteigt.

Zum Geschäftsschluss werden Overnight-Positionen mit dem Kontraktkurs („Schlusskurs“) bewertet.

Die Wertveränderung einer offenen Position (unrealisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen zum Bewertungskurs ermittelt.

Für unrealisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen FX-CFD-Kurs aus der Handelswährung in die Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) umgerechnet. Der Kunde trägt für unrealisierte Gewinne und Verluste das Währungsrisiko.

Unrealisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten.

Die Bewertung einer CFD-Gesamtposition entspricht der Summe der Bewertungen ihrer CFD-Teilpositionen.

17.3. Positionsschließung

Offene CFD-Positionen werden durch Eingehung einer gegenläufigen CFD-Position („Gegengeschäft“) vollständig oder teilweise geschlossen, d.h. glattgestellt („Glattstellung“).

Der Kunde kann während der jeweiligen Handelszeiten grundsätzlich jederzeit eine CFD-Positionen schließen und dadurch die schwebenden Bewertungsgewinne oder -verluste realisieren.

Der Anspruch auf Glattstellung besteht nur, solange keine Marktstörung (Ziffer 15.3) vorliegt.

Soll eine aus mehreren CFD-Teilpositionen bestehende CFD-Gesamtposition nur teilweise geschlossen werden, so erfolgt die Schließung in derjenigen Reihenfolge, in der die CFD-Teilpositionen eröffnet wurden („first in, first out“), sofern der Kunde keine abweichende Weisung erteilt.

Beim Schließen einer offenen CFD-Position werden Bewertungsgewinne oder -verluste realisiert. Die Wertveränderung einer Position zum Zeitpunkt der Schließung (realisierter Gewinn und Verlust) wird als Differenz zwischen dem Handelsvolumen bei Positionseröffnung und dem Handelsvolumen bei Positionsschließung ermittelt.

Für realisierte Gewinne bzw. Verluste, die in einer Währung anfallen, die nicht der Abrechnungswährung entspricht, erfolgt eine Umrechnung in die Abrechnungswährung. Die Umrechnung erfolgt zum Zeitpunkt der Schließung durch einen entsprechenden, auf der Handelsplattform ausgewiesenen FX-CFD-Kurs aus der Handelswährung in die Abrechnungswährung. Bewertungsgewinne werden mit dem Kaufkurs (Ask) der jeweiligen Währung und Bewertungsverluste mit dem Verkaufskurs (Bid) der jeweiligen Währung umgerechnet.

Realisierte Gewinne bzw. Verluste werden mit der Tagesendbuchung abgerechnet. Hierbei erfolgt eine Verrechnung mit bereits vorläufig gutgeschriebenen, unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten. Zudem werden bei Positionsschließung die nur vorläufig gutzuschreibenden Beträge (siehe Positionsbewertung) endgültig gutgeschrieben.

Die Verpflichtung zur Glattstellung besteht nur in den Grenzen der quotierten Markttiefe des Kontraktkurses. Dies kann dazu führen, dass der Kunde für die vollständige Schließung einer CFD-Position mehrerer Aufträge erteilen muss. Dabei ist insbesondere maßgeblich, ob nach Meinung der Bank der Auftrag, der zur Glattstellung führen soll, außerhalb des normalen Handelsumfangs liegt, einen Handel außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts in illiquiden Märkten erfordern würde oder ob zwischenzeitliche Änderungen in der Marktlage zu berücksichtigen sind. Eine solche Einschätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Repräsentativität, Fairness und Angemessenheit unter Einbeziehung der anwendbaren Kurse und Kosten einer Transaktion in dem aus dem Angebot ersichtlichen Umfang im Referenzmarkt.

18. Zwangsschließung

Eine offene CFD-Position kann unter den nachstehenden Voraussetzungen von der Bank ganz oder teilweise glattgestellt oder beschränkt werden, wenn

- eine Marktstörung (Ziffer 15.3) über das Geschäftsende des dritten Geschäftstags nach ihrem Eintritt hinaus andauert und ein Ende der Marktstörung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Bank nicht abzusehen ist;
- eine offene Position nach Ankündigung des Fortfalls der Kursstellung (Ziffer 15.4) nicht rechtzeitig glattgestellt wird;
- ein Fall der Ziffer 19 (Störung des Betriebs) vorliegt;
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder eine andere zuständige Behörde eine entsprechende Aufforderung an die Bank oder an den Kunden gerichtet hat;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Besitz von Insider-Informationen im Sinne von § 13 WpHG ist, die im Zusammenhang mit einer offenen CFD-Position des Kunden stehen;
- ein hinreichender Verdacht besteht, dass der Kunde im Zusammenhang mit dem Handel in CFDs Straftaten begeht oder gegen Vorschriften zum Marktmissbrauch oder zu Marktmanipulation verstößt (z.B. gleichzeitig am Referenzmarkt und auf der Handelsplattform agiert oder agieren lässt)
- die gesamte Geschäftsbeziehung oder die auf den CFD-Handel bezogene Geschäftsbeziehung durch den Kunden oder die Bank gekündigt wird und bei Wirksamwerden der Kündigung CFD-Positionen noch offen sind.

19. Störung des Betriebs

Im Falle von Störungen des Betriebs durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg und Naturereignisse oder durch nicht vertretbare Vorkommnisse verlängern sich in diesen Sonderbedingungen vorgesehene Fristen und definierte Zeiträume um die Dauer der Störung.

Ein Fall höherer Gewalt liegt in der Regel auch vor, wenn

- die Bank aufgrund einer von ihr nicht zu vertretenden Handlung oder Unterlassung oder eines nicht von ihr zu vertretenden Ereignisses (einschließlich des Ausfalls der Energieversorgung, ihrer Kommunikations- oder sonstigen Infrastruktur) nicht in der Lage ist, im Zusammenhang mit einem oder mehreren Basiswerten Kurse zu stellen
- ein Referenzmarkt geschlossen oder auf einem maßgeblichen Referenzmarkt der Handel mit einem Basiswert eingestellt wird;
- in einem maßgeblichen Referenzmarkt oder Basiswerten Limite oder andere außergewöhnliche Regeln oder Beschränkungen eingeführt werden;
- wenn der Handel in dem Basiswert durch Eingriffe von hoher Hand ausgesetzt oder untersagt wird.

In diesen Fällen kann die Bank zur Vermeidung von Schäden die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Änderung der Geschäfts- und Handelszeiten;
- Änderung der Margin-Parameter;
- Zwangsschließung offener CFD-Positionen (Ziffer 18);
- alle sonstigen von der Bank nach den Umständen und unter Berücksichtigung aller betroffenen Interessen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) für erforderlich oder geeignet gehaltenen Maßnahmen. Hierbei wird die Bank ihre gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung und gegebenenfalls Behandlung von Interessenkonflikten nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 WpHG beachten.

20. Anwendbares Recht

Im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

Anhang 1: Vereinbarung über ein vertragliches Aufhebungsrecht (Mistrade Regeln)

- (1) Die Parteien (Bank und Kunde) vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
- (2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - i) eines Fehlers im technischen System der Bank, eines dritten Netzbetreibers oder
 - ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
- (3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis wird wie folgt bestimmt:
 - Eine Abweichung von mehr als 3% in Xetra-Werten
 - Eine Abweichung von mehr als 7,5% in non-Xetra-Werten
- (5) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Geschäft in dem fraglichen Instrument an einer Referenzstelle wirksam zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Referenzstelle ist jedes börsliche oder außerbörsliche Handelssystem, das für das fragliche Instrument zustandekommene Preise in einem marktüblichen Informationsverbreitungssystem veröffentlicht.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder besteht Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse und mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden.

- (6) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bis 15 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für den jeweiligen Kontrakt des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Das Aufhebungsverlangen wird telefonisch und / oder per Einstellung in die CFD-Handelsplattform an die jeweils andere Partei gerichtet und ent-

hält folgende Angaben: Bezeichnung des Kontrakts, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen. Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens EUR 5.000,- ergibt (Anzahl der gehandelten Kontrakte des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichen Preis) oder eine rechtzeitige Meldung nach Absatz 2 nicht möglich ist, oder die Voraussetzungen des nachstehenden Absatz 7 dieser Vereinbarung erfüllt sind, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Bankarbeitstages gestellt werden.

Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei zu begründen. Die Begründung enthält: Die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Die Begründung erfolgt schriftlich.

- (7) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Papiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter EUR 500 (Mindestschadenssumme) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltpunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der vom Kunden erteilten Aufträge und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung umfasst nicht nur die Geschäfte in einem Kontrakt durch eine Partei, sondern gilt für alle Geschäfte einer Partei in Kontrakten auf denselben Basiswert.
- (8) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäfts.
- (9) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen civil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.
- (10) Die vorstehenden Absätze geltend entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Instrument schließen.
- (11) § 122 BGB ist analog anzuwenden.

Anhang 2: Ordertypen

1. Market Order

Bei der Market Order erteilt der Kunde der Bank unlimitierte Kauf- oder Verkaufsorders, die nach Eingang in der Handelsplattform zum nächstmöglichen Brief- (Ask) oder Geldkurs (Bid) unter Beachtung der Markttiefe ausgeführt werden („Market Order“). Die Ausführung der Market Order kann von dem Brief- oder Geldkurs abweichen, der dem Kunden bei Erteilung des Auftrags angezeigt worden ist. Market Orders werden nur ausgeführt, wenn sie zum Zeitpunkt der Ordererteilung sofort und vollständig ausführbar sind. Ein Auftrag zur Schließung einer oder aller offenen Gesamtpositionen kann zu Teilausführungen führen.

Market-Orders können nur zu den Handelszeiten des jeweiligen Referenzmarkts des entsprechenden Basiswerts erteilt werden.

Bei Market Orders kann es aufgrund der Marktsituation zu Abweichungen beim Ausführungskurs kommen, d.h. der tatsächliche Ausführungskurs kann vom auf der Handelsplattform angezeigten Kontraktkurs zum Zeitpunkt des Angebots abweichen.

2. Limit

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen (Limits) vorgeben. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der jeweilige Kontraktkurs im ersten Orderbuch-level (Best-Bid-Ask).

Ein limitierter Kaufauftrag wird zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn, bezogen auf den Basiswert, das durch den Kaufauftrag definierte Volumen zum Limit oder einem geringeren Kurs gehandelt und gekauft werden kann. Ein limitierter Verkaufsauftrag wird zum Limit oder einem höheren Kurs ausgeführt, wenn, bezogen auf den Basiswert, das durch den Verkaufsauftrag definierte Volumen zum Limit oder einem höheren Kurs gehandelt und verkauft werden kann.

3. Stop

Eine Stop-Order gilt als Kauf oder Verkaufsauftrag, der zum nächstmöglichen Kurs billigst bzw. bestens ausgeführt werden soll, nachdem ein festgelegter Kurs (Limit) erreicht oder überschritten wird (Kauf-Order) bzw. erreicht oder unterschritten wird (Verkaufs-Order). Die Ausführung der Kauf- oder Verkaufsorder erfolgt als Market-Order, also unlimitiert zum nächstmöglichen Kurs. Maßgeblich für das Erreichen des Limits ist der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level, sofern die hier quotierte Menge zur Ausführung der

Order ausreicht. Ausführungskurs ist der quotierte volumen-gewichtete Durchschnittspreis (volume-weighted average price, „VWAP“), bei dem die Preisstufen der Markttiefe nacheinander zur Bestimmung des Ausführungskurses herangezogen werden. Die Ausführung zum Limit wird seitens der Bank nicht garantiert, sondern ist abhängig vom Auftragseingang im Orderbuch sowie der Quotierung und Liquidität am maßgeblichen Referenzmarkt des Basiswerts. Wird eine Stop-Order mit der Geschäftsart Kauf kombiniert, wird erst nach Überschreitung der Stop-Marke gekauft (Stop-Buy zum Öffnen einer Long-Position oder zum Schließen einer Short-Position). Wird eine Stop-Order mit der Geschäftsart Verkauf kombiniert, wird erst nach Unterschreitung der Stop-Marke verkauft (Stop Loss zum Öffnen einer Short-Position oder zum Schließen einer Long-Position).

4. Stop Loss

Die Stop Loss-Order ist eine spezielle Auftragsart, bei der ein Absicherungsauftrag mit einer bereits existierenden Handelsposition verbunden ist. Sie erlaubt dem Kunden, die Verluste offener Handelspositionen zu begrenzen. Die Stop Loss-Order kann bei schnellen Kursschwankungen unter bzw. über dem Einstandskurs liegen. Auch für diese spezielle Auftragsart ist der Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level maßgeblich, d.h. dass der Auslöser der Stop Loss-Order sich nach dem Kauf- bzw. Verkaufskurs im ersten Orderbuch-Level richtet.

5. Trailing Stop Loss

Dieser Ordertyp ist ein dynamischer Stop. Das bedeutet, dass je nach Kursentwicklung die Stop-Order um einen festgelegten Betrag dem aktuellen Kurs automatisch nachgezogen wird, sobald der Basiswert ein neues Hoch (CFD-Long-Position) bzw. ein neues Tief (CFD-Short-Position) erreicht hat: Das Stop-Limit wird hier in Abhängigkeit von der Kursentwicklung automatisch um den vorgegebenen Abstand zum Höchstkurs (CFD-Long-Position) bzw. Tiefstkurs (CFD-Short-Position) nach Eröffnung der CFD-Position nach folgendem Muster angepasst: Bei steigenden Kursen werden die Stop-Limits von Verkäufen (Stop Loss) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert nachgezogen; Stop-Limits von Käufen (Stop Buy) bleiben unverändert. Bei fallenden Kursen werden die Stop-Limits von Käufen (Stop Buy) entsprechend dem angegebenen Abstandsparameter/Differenzwert „nachgezogen“; Stop-Limits von Verkäufen bleiben in diesen Fällen unverändert.

6. Take Profit

Dieser Ordertyp kann ebenfalls zur Positionsabsicherung eingesetzt werden. In diesem Fall handelt es sich um eine Limit-Order zur Gewinnrealisierung („Take Profit“). Eine limitierte Kauforder wird demnach zum Limit oder einem geringeren Kurs ausgeführt, wenn, bezogen auf den Basiswert, das durch die Kauforder definierte Volumen zum Limit oder einem geringeren Kurs gehandelt und gekauft werden kann. Dementsprechend wird eine limitierte Verkaufsorder zum Limit oder entsprechend einem höheren Kurs ausgeführt, wenn, bezogen auf den Basiswert, das durch die Verkaufsorder definierte Volumen zum Limit oder einem entsprechend höheren Kurs gehandelt und verkauft werden kann.

Absicherungsorders können auch direkt bei Erteilung der Basisorder zur Positionseröffnung angehängt werden (Folge-Order). Die Absicherungsorder kann entweder als konkretes Limit, als absoluter Kursabstand zum Take Limit/Ausführungs-kurs der Basisorder oder als gewünschter maximaler absoluter Gewinn oder Verlust eingegeben werden, der allerdings nicht garantiert werden kann.

7. OCO-Order

Bei einer „One Cancels Other-Order“ („OCO-Order“) werden zwei separate Aufträge in der Weise kombiniert, dass, sobald einer von beiden Aufträgen ausgeführt wurde, der andere automatisch erlischt.

Werden mehrere Order derart miteinander kombiniert, dass erst durch die Ausführung des ersten Auftrags ein Folgeauftrag ausgelöst wird (bspw. durch gleichzeitige Ausführung einer Stop Loss- und einer Take Profit-Order) spricht man von einer If Done OCO-Order. Die Ausführung der Basisorder (If Done) aktiviert die beiden Folgeorders (OCO). Wird eine von beiden ausgeführt, wird die andere gestrichen.

8. If Done-Order

Bei einem „If Done-Auftrag“ werden mehrere Aufträge derart kombiniert, dass erst durch Ausführung des ersten Auftrags (eines limitierten Kaufauftrags oder Stop Market-Auftrags) der Folgeauftrag (ein limitierter Verkaufsauftrag oder Stop Market-Auftrag) ausgelöst wird. Gibt der Kunde – soweit die Handelsplattform das zulässt – für den Folgeauftrag anstatt eines Limits einen Preisabstand oder ein Gewinn- oder Verlustziel vor, so gilt allein das aus der Eingabe des Kunden berechnete und ihm in der Handelsplattform angezeigte Limit als von dem Kunden vorgegeben.

9. Gültigkeitsdauer

Der Kunde kann bei der Erteilung von Aufträgen eine Gültigkeitsdauer vorgeben. Ein ohne ausdrückliche Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag ist unbefristet gültig. Ein als unbefristet erteilter Auftrag bleibt gültig bis er ausgeführt oder widerrufen wird. Ein mit ausdrücklicher Bestimmung der Gültigkeitsdauer erteilter Auftrag hat bis zum Geschäftsschluss des so bestimmten Geschäftstages Gültigkeit.

Anhang 3: Kontraktspezifikationen

1. Allgemeines

„Kontraktwert“ ist das Produkt aus dem Kontraktkurs und der Kontraktmenge.

„Kontraktkurs“ ist

- bei Eröffnung von CFD-Long-Positionen der von der Bank im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); bei CFD-Short-Positionen der von der Bank im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufskurs (Bid); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Eröffnung
- für die Zwecke der Berechnung des Kontraktwerts im Zeitpunkt der Schließung von CFD-Long-Positionen der von der Bank im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufskurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von der Bank im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask); jeweils unter Berücksichtigung der Markttiefe im Zeitpunkt der Schließung
- für die Zwecke der Bewertung von CFD-Long-Positionen der von der Bank im maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Verkaufskurs (Bid); bei CFD-Short-Positionen der von der Bank im jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gestellte Kaufkurs (Ask).

Die „Kontraktmenge“ ist die jeweils vertragsgegenständliche Anzahl der Handelseinheiten des Basiswerts.

2. Halten von Overnight-Positionen

Hält der Kunde eine Overnight-Position, so schuldet er der Bank geschäftstätiglich eine Ausgleichszahlung. Ihre Berechnungsgrundlage ist dem Preis- und Leistungsverzeichnis für CFD-Geschäfte der Bank zu entnehmen, soweit sie sich nicht aus der Instrumentenübersicht ergibt.

Bei CFD-Short-Positionen fallen hierbei auch entsprechende Leihekosten auf Basis des in der Instrumentenübersicht ausgewiesenen Leihesatzes an. Die Instrumentenübersicht weist jeweils einen maximalen Leihe satz und einen aktuellen Leihe satz aus. Änderungen des maximalen Leihe satzes werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und drei Geschäftstage nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam. Der aktuelle Leihe satz wird innerhalb der durch den maximalen Leihe satz vorgegebenen Grenze geschäftstätiglich zur Geschäftseröffnung festgesetzt; eine besondere Mitteilung in der Handelsplattform erfolgt nicht.

Die Gutschrift bzw. Belastung erfolgt für jeden angebrochenen Tag bis einschließlich des Abrechnungsdatums auf der Grundlage des Satzes per annum geteilt durch 365.

3. Besondere Bestimmungen für einzelne Basiswerte

3.1. Referenzmärkte

Der jeweils maßgebliche Referenzmarkt ist der Instrumentenübersicht zu entnehmen. Änderungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

3.2. Referenzkurs

Der jeweils maßgebliche Referenzkurs bestimmt sich in Abhängigkeit vom einschlägigen Referenzmarkt für den jeweiligen Basiswert; Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen. Änderungen des maßgeblichen Referenzkurses werden durch Einstellung in die Handelsplattform angekündigt und von dem von der Bank bestimmten Zeitpunkt an wirksam.

3.3. Aktien

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.4. Aktienindizes

Referenzkurs ist der Index. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen.

3.5. Index-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.6. Rohstoff-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.7. Edelmetalle

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.8. FX (Währungen)

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Preis in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.9. Zins-Futures

Referenzkurs ist der am maßgeblichen Referenzmarkt notierte Geld- bzw. Briefkurs unter Berücksichtigung der Markttiefe in der für den maßgeblichen Referenzmarkt maßgeblichen Währung. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen; ist dort ein bestimmter Kurs bezeichnet, so ist dieser maßgeblich.

3.10. Volatilitätsindex-Futures

Referenzkurz ist der Index. Einzelheiten sind der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen.

3.11. Anpassungen

Die Kontraktspezifikationen für einen Basiswert werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen an veränderte Umstände angepasst. Änderungen der nachstehenden Anpassungsregeln werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von der Bank bestimmten Zeitpunkt wirksam.

4. Aktien

4.1. Dividenden und Ausschüttungen

Sind einem Basiswert Dividenden oder Ausschüttungen zuzuordnen, so wird am Dividenden- bzw. Ausschüttungstichtag das Produkt aus Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag und Kontraktmenge in der Handelsplattform gutgeschrieben (bei einer CFD-Long-Position) bzw. belastet (bei einer CFD-Short-Position). Als Dividenden- bzw. Ausschüttungsbetrag gilt derjenige Betrag, der an juristische Personen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich zur Auszahlung gelangt.

4.2. Besondere Ereignisse

Erfährt der Basiswert aufgrund einer Kapitalerhöhung, einer Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder Optionscheinen, einer Genussrechtsemission, einer Kapitalherabsetzung, eines Aktientauschs, eines Aktiensplits, einer Aktienzusammenlegung oder einer wirtschaftlich vergleichbaren Maßnahme eine wesentliche Veränderung in der Bewertung, so wird die Bank – wenn sie sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 15 dieser Sonderbedingungen entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen

dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörsen quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Anpassungen wegen eines Besonderen Ereignisses werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten Zeitpunkt wirksam.

5. Aktienindizes

Hat die Durchführung einer Kapitalmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme und/oder einer Dividendenausschüttung im Hinblick auf eine der im Index enthaltenen Aktien wesentlichen Einfluss auf den Stand des Index, so wird die Bank – wenn sie sich nicht für ein Vorgehen nach Ziffer 15 entscheidet – entsprechende Anpassungen der Kontraktspezifikationen vornehmen. Im Hinblick auf offene CFD-Positionen dürfen solche Anpassungen nicht dazu führen, dass das im Zeitpunkt der Eröffnung der CFD-Position bestehende Verhältnis zwischen dem Kontraktkurs und dem gewichteten Durchschnitt der Marktpreise von an der jeweils liquidesten Terminbörsen quotierten Optionen auf den Basiswert zum Nachteil des Kunden geändert wird.

Anpassungen werden durch Einstellung in die Handelsplattform mitgeteilt und eine Woche nach Einstellung in die Handelsplattform oder zu dem dort mitgeteilten, von der Bank nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Zeitpunkt wirksam.

5.1. Dividenden und Ausschüttungen

Im Rahmen der Tagesendverarbeitung vor jedem Dividendenanpassungstag entspricht der Bewertungskurs eines deutschen Index-CFD (Performance-Index) der Differenz aus dem Bewertungskurs zum Tagesende und der Dividendenberücksichtigung („Dividendenanpassung“). Der „Dividendenanpassungstag“ ist der Tag, an dem eine der im Index enthaltenen Aktien oder aktienähnliche Werte (die „Indexkomponente“) am entsprechenden maßgeblichen Referenzmarkt erstmalig ex Dividende gehandelt wird. Die „Dividendenberücksichtigung“ reflektiert die Kursanpassung, die die Indexkomponente aufgrund einer Dividendenzahlung erfährt. Die Höhe der Dividendenberücksichtigung wird vom CFD-Market Maker in Abhängigkeit von der Höhe der Dividendenzahlung unter Berücksichtigung von Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt.

6. Handelseinheit

Handelseinheit ist die am maßgeblichen Referenzmarkt gehandelte kleinste Einheit des Basiswerts. Näheres ist der „Instrumentenübersicht“ zu entnehmen.

7. Steuern

Anfallende Steuern im Zusammenhang mit Kontrakten sind vom Kunden zu tragen. Steuern und Abgaben, deren Einzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Bank von Zahlungen an den Kunden oder Gutschriften zugunsten der Sicherheiten des Kunden abziehen oder einbehalten. Der Ausweis von einbehaltenen Steuern auf der Handelsplattform muss nicht erfolgen.

Commerzbank AG

Zentrale
Kaiserplatz
Frankfurt am Main
www.commerzbank.de

Postanschrift
60261 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 136-20
info@commerzbank.com

CFD-Experten
Telefon: +49 (0)69 136-22337
[E-Mail: cfd-experten@commerzbank.com](mailto:cfd-experten@commerzbank.com)